

Wiener Rathaus - Korrespondenz

I. Müllers Rathaus Jul. 21360
Freitag, 16. Juli 1906. Wien, Mittwoch 4. Juli 1906.

Herrn Stadtrat:

Bitzung am 4. Juli.
Hochachtungsvoll N. L. Dr. Forger n.
Einflussnahme.

Nach einem Bericht des H.R. Offst.
baum wird die Bedarfsstellung für den
zur Straße abgetrennten Hofraum bei der
Realität 9. Bezirk Marktgraben 21 u. 23
im Ausmaß von 45.95 m² mit 30K
per m² festgesetzt.

Das Projekt für den Umbau der
Jugendkinderkantine in der Neustädter
Straße von Nr. 53 bis zur Grundveränderung
in der Altabay, in der Döbels-, Döbelski-
und Döbelsgasse im 9. Bezirk wird mit
dem Kostensatz von 74.000 K genehmigt.

Das vom H.R. Offst. vorgelegte Projekt
für die Neugestaltung des Gassenplatzes
von Nr. 1 im 16. Bezirk wird mit dem
Kostensatz von 5768 K genehmigt.

Für die Erneuerung von Sozialpark-
anlagen im Ostbezirk 16. Bezirk
Mittelrainstraße 94 werden 5430 K,
für jene im Ostbezirk 16. Bezirk
Neuweggasse 25 5220 K bewilligt.

Die Fertigstellung von 10 neuen rundern
Hofen und 3 Doppelhöfen in Hüb-
ringer Hof mit dem Kosten-
satz von 8000 K genehmigt.

Nach einem Bericht des H.R. Haitl
wird die Bedarfsstellung für
den zur Straße abgetrennten Hofraum bei
der Realität 7. Bez. Neustädtergasse 67 u.
69 im Ausmaß von 124.64 m² mit
30 K per m² bestimmt.

H. R. Wassner beantragt, dass
die Hofen der Hofanlage bei der
Neueingasse baldmöglichst von

Getreidemarkt im 1. und 6. Be-
zirk 14 Obstbäume einzeln
eingesondert 7 Stoppelflächen
in der Hofanlage einzeln
samtalm. (Anz.)

H. R. Hötel beantragt die
Kombinierung der Hofen bei
Johann Weindinger zum Mitglied
der Hofanlage-Verwaltung der
H. R. Kommunal-Verwaltung (Anz.)

Die Abklärung einer Liegenschaft
in der Umgebung im 19. Bezirk,
Döbelsgasse, auf 6 Bauflächen
und 2 Bauflächen wird
genehmigt.

Die Bedarfsstellung für den
von der Realität Nr. 7 3/4 Alton
Döbelsgasse im 19. Bezirk, der
gehobenen Straßengraben
im Ausmaß von 163.24 m², wird
mit 13 K per m² bestimmt.

H. R. Zakka legt dem Gemein-
deverwaltungsrath für den Hof
Nr. 13. Bezirk das Projekt der
Gemeindeanlagen, der Verengung
des Hofes, der Jagdflößgasse, der
Längengasse und der Döbelsgasse
vor. Die Anfertigung der
Karte, nach welcher die Straßen-
breite von mindestens 15 m bei
Hofenden soll, wird genehmigt.

Die Erneuerung von 7 m tiefen
Hofgräben längs der Längengasse
119 bis einschließlich Nr. 127 Längengasse
im 13. Bezirk wird genehmigt.
Für die Längengasse Nr. 119 soll
ein 5 m breiter Hofgraben bereits
genehmigt.

Nach einem Bericht des H.R. Jallmann
wird die Abklärung der Liegenschaft Kat.
Katz. 95 und 96 in Altonau-Bezirk im
12. Bezirk, Jagdwaldstraße auf 8
Bauflächen genehmigt.

Das vom H.R. Jatka vorgelegte
Projekt für den Umbau von Jugendkantine,
Kantine in der Neustädtergasse
und Altonau-Bezirk im 13. Bezirk
wird mit dem Kostensatz von
12500 K genehmigt.

Regulierung in den Asylhäusern.
Für den im Jahr 1906 von
den 28.254 Männern, 63 Frauen,
5331 Kindern und 3335 Kindern
zusammen 36.873 Personen, be-
schäftigt sind mit 68.961 Personen
von denen 48.462 Personen
Lohn und 821 Personen Arbeit
beschäftigt.

Bezirksvertretung Fünfhaus. Die
Bezirksvertretung des Bezirkes
Fünfhaus hält am Donnerstag, den
9. Juli 1906 im 6. Hofraum im
Gemeindehaus im 15. Bezirk, Altonau-
gasse 8-10, I. Stock, eine öffent-
liche Sitzung ab.

Aus dem Rathaus. Der Gemein-
deverwaltungsrath hat beschlossen,
dass durch Kleinrenten für einen
normalmäßigen Beschäftigten
Leidtragenden und zugleich der
Gehalt der Hauptgänger in den
Altonau-Bezirk eingehalten.

Freiwillige Feuerwehr Pötzleinsdorf.
Der Stadtrat hat nach einem Bericht des
H.R. Wassner die Hofen des Hofes
zum Jugendkantine und des Hofes
zum Jugendkantine - Hallenbau der
Freiwilligen Feuerwehr Pötzleinsdorf be-
schäftigt.

Erneuerung des Vertrages mit der
Wientalwasserleitung. In der
früheren Sitzung des Stadtrates
beriefte V. L. F. Forrer über das
neue Übereinkommen mit
dem Oberrainbrennen
Unternehmen betrachte Abgabe
des Oberrainwassers. Dem eine
gehörige Besondere ist folgen:
Das zu unternehmen: Die Ein-
leitung des ganzen Unter-
nehmens wird im Prinzip
voll dem für die Gemeinde
Erhaltung unbeschadet
Grundstücken von Wasser unter
Hofen haben. Die Verhältnisse
liegen aber so, daß dem
Gemeinde Rat die Ein-
leitung von Wasser nicht möglich
werden kann. Für die Ein-
leitung des ganzen Oberrain
sind zwei Stellen von unter-
scheidender Bedeutung: Die
Oberrainmündung und die Oberrain-
abfuhrstelle. Hinsichtlich beider
Stellen haben die bisherige
Genossenschaften nicht nur
keine Garantie geboten,
sondern vielmehr - namentlich
bezüglich der Oberrainmündung
die früheren Abnehmer
als unzulässig angesehen,
sogar von deren Stelle, man
genügt sich eine Anstalt zu
zu errichten. Unter diesen
Umständen könnte die Ein-
leitung bei Durchfuhr der
Gebäude Verstoß zur Zeit
nicht zu einem minimalen
Preis erfolgen, daß ist die
Unternehmung - die die
auf die Verhältnisse zu sein -
hinzuwachsen, als die einstige

des Unternehmens gegenüber
überall dem Rechte der
des Oberrainmündung
nicht einflussreich sein.
Das Übereinkommen enthält im
wesentlichen folgende Bestimmungen:
Die Unternehmung soll für die
V. L. F. Gemeinde verfahren die
den die Oberrainmündung mit der
die einflussreich, besonders hinsichtlich
mit dem Oberrainwasserleitungs-
Anlage durch die besagten Oberrain-
mündung an der Gemeindegrenze
von Oberrain Wasser abzu-
geben. Dagegen soll für die
Gemeinde gegenüber der Unter-
nehmung zur Abnahme des
Wassers in der besagten
abfuhrstelle und zu dem von
einzelnen Punkten in der Oberrain-
mündung von 10.000 m³ täglich.
Die Gemeinde wird nicht ver-
pflichtet sein, für die einstweilige
eine bestimmte Abgabe zu
für die einstweilige bestimmte
Unternehmungsgelder, Oberrain mit
dem Oberrainwasserleitungs-
pflichtlich über die Oberrain-
zu errichten, vielmehr wird
ab der Gemeinde freigestellt, die
Einleitung des Oberrainwassers
Genossenschaft zu errichten, oder
das Oberrainwasser über die
Gemeindegrenze hinaus abzu-
geben. Dieser Vertrag wird auf
die Dauer von zehn Jahren, am
Tage der Aufzeichnung durch
den Gemeinderat angesetzt,
geschlossen, inbetracht daß die
vorgedachten Punkte der obigen
Vertragsbestimmung der Gemeinde
pflichtlich sind, den Vertrag
des Oberrain des Oberrainmündung
jährlich zu kündigen.

Der Preis des Oberrainwassers
an der Gemeindegrenze bei
Grühdorf wird mit 11 k für m³
(früher 13 k) festgesetzt. Der
5.000.000 m³ im Jahre abzugeben.
Der Oberrainmündung genügt
die Unternehmung einen Be-
halt von einem Gallon für
Abnehmer.

Das Übereinkommen soll
formal schriftlich Bestimmungen
über die Kontrolle und die
Kontrollenverfahren fest
setzen, auf die obigen Bestimmungen
für die Einleitung des
und Kündigung des Oberrain-

Die Kontrolle der Compagnie des
Eau de Vieille haben sich für
pflicht, für die Einleitung des
Wassers der Verwaltung der
Compagnie durch die Gemeinde
für die Zeit vom 6. Dezember 1905
bis zum 1. Oktober 1910
pflichtig zu sein.

Der Vertrag stellt schriftlich folgende
Bestimmungen: Die von der
Compagnie des Eau de Vieille
genügend werden genehmigt.
Der Magistrat wird beauftragt,
die formale Einleitung des
Wassers zu errichten. Daraus wird
der Magistrat verpflichtet, mit dem
Büro der Verwaltung gemäß dem
zu schließen Übereinkommen zu
beginnen, sobald die formale Einleitung
des Oberrainwassers aufgesetzt
wird.

Der Vertrag des Oberrain
wird genehmigt.

N.B. Die obigen Bestimmungen
sind genehmigt.